

RS OGH 1957/3/27 7Ob61/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1957

Norm

ABGB §430 B1

ABGB §1447

Rechtssatz

Die Einwendung, die vom Mieter in Anspruch genommene Wohnung sei ein zweites Mal vermietet worden und es sei daher die verlangte Leistung unmöglich, kann solange nicht mit Erfolg erhoben werden, als er zweite Mieter noch nicht im Besitze der Wohnung ist. In einem solchen Falle muß es dem vertragsbrüchigen Vermieter überlassen bleiben, sich mit dem späteren Mieter auseinanderzusetzen. Ist der zweite Mieter aber schon im Besitz der Wohnung, dann könnte nur eine gütliche Regelung zur Freimachung der Wohnung für den Kläger führen. Wäre der zweite Mieter auch für eine Gegenleistung nicht bereit, die Wohnung zu räumen, dann läge für den Vermieter eine wahre Unmöglichkeit vor, den Vertrag mit dem ersten Mieter zu erfüllen. Die Klage des ersten Mieters wäre abzuweisen und es bliebe dem Kläger nur der Weg, auf Ersatz zu klagen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/57

Entscheidungstext OGH 27.03.1957 7 Ob 61/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0015066

Dokumentnummer

JJR_19570327_OGH0002_0070OB00061_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at